



Bayerischer Bauernverband · Max-Joseph-Str. 9 · 80333 München

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst
Frau Ministerialdirektorin Stephanie Jacobs
Salvatorstraße 2
80333 München

Datum: 19.08.2025

Per Mail: Andreas.Baur@stmwk.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
K5111.1/20/31

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
5176 Mr

Verbandsanhörung zum Entwurf für das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Frau Jacobs,

wir bedanken uns für die Möglichkeit unsere Anmerkungen zum vorbezeichneten Gesetzesentwurf im Folgenden vorbringen zu können.

I. Zu § 1 des Gesetzesentwurfes Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Der Bayerische Bauernverband begrüßt das Ziel der Staatsregierung, Verfahren im Bereich des Denkmalschutzes zu modernisieren und zu beschleunigen. Insbesondere die Ausnahmen von der Erlaubnispflicht für Maßnahmen an Denkmälern, die mit dem Gesetzesentwurf geschaffen werden sollen, sind positiv zu bewerten. Weiterhin begrüßen wir es, dass die Liste der beweglichen Denkmäler, die Regelung zu den Grabungsschutzgebieten und die Verpflichtung der Eigentümer auf eine bestimmte Nutzungsart ersatzlos gestrichen werden.

Zudem haben wir Anmerkungen zu den geplanten Änderungen im Bayerischen Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) die wir nachfolgend darlegen möchten.

Zu Nr. 2 a) dd):

Wir befürworten die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung in Art. 2 Satz 5 BayDSchG-E ausdrücklich. Danach soll die Neueintragung von Baudenkmälern, bei denen

.../2

ausschließlich das äußere Erscheinungsbild als erhaltungswürdig eingestuft wird, künftig nur auf Antrag des Eigentümers erfolgen. Diese Bestimmung trägt wesentlich dazu bei, die Rechte der Eigentümer zu wahren und ihre Handlungsspielräume in Bezug auf die Nutzung und Entwicklung ihrer Immobilien zu erweitern. Zugleich wird dadurch die Verantwortung für den Schutz solcher Objekte stärker in die Hände der Eigentümer gelegt, was eine partnerschaftliche Ausgestaltung zwischen Denkmalschutzbehörden und Eigentümern ermöglicht. Insgesamt erwarten wir, dass diese Regelung die Akzeptanz und das Verständnis für die Denkmalpflege auf Seiten der Eigentümer deutlich erhöht und zu einer konstruktiveren Zusammenarbeit beiträgt.

Zu Nr. 4 b):

a)

Positiv zu bewerten ist aus unserer Sicht die im vorliegenden Gesetzesentwurf in Art. 6 Abs. 2 BayDSchG-E vorgesehene Einführung sogenannter Denkmalpflegewerke. Diese sollen als verbindliche Grundlage für wiederkehrende Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an denkmalgeschützten Objekten dienen und die bislang erforderlichen, jeweils gesondert einzuholenden Erlaubnisse entbehrlich machen. Ein solches Instrument kann in erheblichem Maße zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren beitragen. Es ermöglicht den Eigentümern, notwendige Arbeiten planbar und rechtssicher durchzuführen, ohne für jede einzelne Maßnahme ein zeitaufwändiges Erlaubnisverfahren durchlaufen zu müssen. Damit wird nicht nur die Handlungsfreiheit der Eigentümer gestärkt, sondern auch ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, die oftmals als belastend und bürokratisch empfundene Verfahrensweise im Bereich der Denkmalpflege zu entschlacken. Wir erwarten, dass sich dadurch auch die allgemeine Akzeptanz der Denkmalpflege bei den Eigentümern spürbar verbessert.

Allerdings ist nach unserer Auffassung unabdingbar, die Einführung der Denkmalpflegewerke durch ausreichende finanzielle Fördermöglichkeiten zu flankieren. Die Erstellung eines solchen Denkmalpflegewerkes wird in der Regel fachliche Expertise erfordern und kann mit erheblichen Kosten verbunden sein, die nicht ohne Weiteres von den Eigentümern getragen werden können. Eine entsprechende staatliche Unterstützung würde sicherstellen, dass die angestrebte Entlastung nicht durch neue finanzielle Belastungen konterkariert wird.

Kritisch sehen wir zudem, dass der Gesetzesentwurf bislang offenlässt, wie die Denkmalpflegewerke im Einzelnen ausgestaltet sein sollen. Weder hinsichtlich des inhaltlichen Umfangs noch in Bezug auf die formalen Anforderungen wird durch den Gesetzesentwurf Klarheit geschaffen. Für die betroffenen Eigentümer wie auch für die zuständigen Behörden wäre es jedoch von zentraler Bedeutung, konkrete Vorgaben und praxisgerechte Leitlinien an die Hand zu bekommen, um Rechtssicherheit und eine einheitliche Umsetzung gewährleisten zu können. Hier besteht aus unserer Sicht noch ein deutlicher Präzisierungsbedarf im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

b)

Als einen weiteren wichtigen Fortschritt bewerten wir die im Gesetzesentwurf vorgesehene Einführung bestimmter erlaubnisfreier Maßnahmen an und in Baudenkmalen in Art. 6 Abs. 3 BayDSchG-E. Dazu zählen insbesondere Arbeiten wie die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung kleinerer Bauwerke in der unmittelbaren Umgebung von Denkmälern sowie regelmäßig anfallende handwerkliche Tätigkeiten, etwa Spenglerarbeiten oder die Erneuerung von Farbanstrichen etc. Solche Maßnahmen sind in der Regel von untergeordneter baulicher Bedeutung und haben keinen nennenswerten Einfluss auf den denkmalpflegerischen Wert oder das Erscheinungsbild des betroffenen Denkmals.

Die vorgesehene Erlaubnisfreiheit trägt daher erheblich zur Entlastung der Eigentümer bei, indem sie für alltägliche und geringfügige Arbeiten nicht mehr auf ein Erlaubnisverfahren angewiesen sind. Dies verkürzt nicht nur die Abläufe und reduziert den Verwaltungsaufwand, sondern schafft auch ein höheres Maß an Flexibilität und Planungssicherheit bei der Instandhaltung und Pflege der Objekte. Zugleich wird dadurch die Denkmalpflege als praxisnäher und unbürokratischer wahrgenommen, was aus unserer Sicht maßgeblich dazu beiträgt, die Akzeptanz des Denkmalschutzes bei den Eigentümern zu stärken und ein kooperatives Verhältnis zwischen Eigentümern und Behörden zu fördern.

Zur Nr. 5 d):

Aus den vorgenannten Gründen begrüßen wir auch die geplante Einführung der Erlaubnisfreiheit für geringfügige Maßnahmen an Bodendenkmälern, wie sie in Art. 7 Abs. 3 BayDSchG-E vorgesehen ist.

II.

Abschließend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit, zum übersandten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können, bitten unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andrea Fuß
Stellv. Generalsekretärin